



# Landratsamt Emmendingen

- untere Flurbereinigungsbehörde -

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 24.04.2024**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Zusammenlegung Waldkirch-Kollnau (Kohlenbach)

Das Landratsamt Emmendingen - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die Änderung Nr. 4 des Ausbauplans vom 17.04.2024, Einrichtung einer Materialentnahmestelle für den Wegebau, die Streichung nicht mehr benötigter Wegebaumaßnahmen sowie ihrer entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in der **Zusammenlegung Waldkirch-Kollnau (Kohlenbach)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die vorgesehene Änderung hat keine negativen Auswirkungen zur Folge, auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Fläche, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch Schutzgebiete werden im Rahmen der Änderung nicht beeinträchtigt. Insgesamt betrachtet wird der Eingriff, durch die vorgesehene Änderung, sogar erheblich reduziert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3115](http://www.lgl-bw.de/3115)) eingesehen werden.

gez. Jabs, VD